



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	22
Neue Herausforderungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften durch die KAIT	22
Zwischenbericht der Technical Expert Group zum geplanten Europäischen Green Bond Standard	23
KIRB für angekaufte Forderungen bei Verbriefungen	25
Veranstaltungen und Publikationen	29

Editorial

Ordnung im Regelungsdschungel

Kurz vor Verabschiedung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen der CRR II und CRD V auf EU-Ebene hat der Basler Ausschuss am 9. April 2019 den Entwurf eines [zentralen Regelwerks](#) veröffentlicht. Mit diesem Papier sollen 14 der zum 1. Januar 2019 gültigen Einzelrahmenwerke zu verschiedenen aufsichtsrechtlichen Themen in einem zentralen Rahmenwerk konsolidiert werden. Entsprechend wurden die bisher gültigen Rahmenwerke neu strukturiert und modular gefasst. Zudem enthält der Entwurf des Rahmenwerks Frequently Asked Questions (FAQs), die an den betreffenden Stellen der jeweiligen Module eingefügt wurden.

Ergänzend hat der Basler Ausschuss ein [Konsultationspapier](#) veröffentlicht, mit dem Anpassungen sowohl an den im zentralen Rahmenwerk zusammengefassten Einzelstandards als auch an auf der [Homepage](#) veröffentlichten Standards vorgenommen werden sollen. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf Anpassungen mit Blick auf die Zusammenfassung der Einzelstandards, Klarstellungen und Fehlerkorrekturen. Letztere betreffen u.a. eine alternative Berechnungsweise für den sog. Output-Floor, der auf den aktuellen Standardansätzen basiert und bis 2022 anzuwenden ist, höhere Risikogewichte für bedeutende, die Wesentlichkeitsgrenzen überschreitende Minderheits- sowie Mehrheitsbeteiligungen an Wirtschaftsunternehmen und die Ergänzung eines (Input-)Floors für den Exposure at Default (EAD-Floors) für Risikopositionen des Mengengeschäfts im IRB-Ansatz. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Nichtberücksichtigung von Netting-Sets (Carve-out) bei der Anwendung des Standardansatzes zur Ermittlung des CVA-Risikos (SA-CVA) unter bestimmten Voraussetzungen auch für gesetzliche Netting-Sets zuzulassen. Für das Modul operationelles Risiko wird vorgeschlagen, dass trotz der Ausnahme, bei Einführung des Standardansatzes einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum für Verlustdaten zuzulassen, sämtliche vorhandenen Datenquellen mit guter Datenqualität ab 2022 einzubeziehen sind. Zudem wird klargestellt, dass bei Verschmelzungen bzw. Übernahmen von Geschäftsfeldern entsprechende Verlustdaten zu berücksichtigen sind.

Im Konsultationspapier werden auch [FAQs](#) konsultiert, die u.a. die Anerkennungskriterien für Kapitalbestandteile, die Berücksichtigung verschiedener Margin-Vereinbarungen unter einem Netting-Vertrag sowie die Berücksichtigung Scharia-konformer Produkte als alternative hoch liquide Aktiva zum Gegenstand haben. Die Änderungen zu den einzelnen Modulen sollen spätestens bis zum 1. Januar 2022 umzusetzen sein, während die Beachtung der FAQs, die der Vereinfachung und konsistenten Auslegung dienen, optional ist.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



Kerstin Hettermann

Tel: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	4
II. Risikomanagement	5
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Sanierung und Abwicklung	6
3. Governance und Compliance	8
4. Cyber-Risiken	8
5. Vergütung	9
6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	9
III. Kreditvorschriften	9
IV. Geldwäscheprävention	10
V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	11
1. FINREP/COREP-Reporting	11
2. Zulassungsverfahren	11
VI. WpHG/Depot/Investment	11
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2. Verbriefungstransaktionen	12
3. Vermögensanlagen	12
4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	13
5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	14
6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	15
7. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	17
8. Sonstiges	17
VII. Aufsichtliche Offenlegung	18
VIII. Zahlungsverkehr	18
IX. Versicherungen	18

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EU-Amtsblatt - Verordnung zur Änderung der Verordnung CRR im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen \(EU/2019/630\) vom 19. April 2019](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 2/2019](#)) wurde am 25. April 2019 im EU-Amtsblatt L 111/4 ff. veröffentlicht und trat am 26. April 2019 in Kraft.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss zur Änderung des Beschlusses 2014/908/EU im Hinblick auf die Listen der Drittländer und Gebiete, deren aufsichtliche und rechtliche Anforderungen für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäß der CRR als gleichwertig betrachtet werden \(EU/2019/536\) vom 29. März 2019](#)

Der Beschluss (vgl. hierzu auch [FSNews 3/2019](#)) wurde am 1. April 2019 im EU-Amtsblatt L 92/3 ff. veröffentlicht und trat am 21. April 2019 in Kraft.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zum Vorschlag zur Änderung der CRR in Bezug u.a. auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien sowie Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der EMIR \(COM\(2016\)0850\) vom 16. April 2019](#)

Im Vergleich zur bisher diskutierten Fassung (vgl. [FSNews 3/2019](#)) wird ein zusätzlicher Puffer zur Verschuldungsquote für global systemrelevante Institute eingeführt. Daneben werden die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten in einem eigenständigen Teil der CRR konsolidiert und eine neue Meldepflicht für Handelsbuchpositionen bzw. Nichthandelsbuchpositionen, die Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgesetzt sind, für Institute eingeführt. Diese Meldepflicht gilt für Institute, die den alternativen Standardansatz oder einen alternativen auf internen Modellen beruhenden Ansatz zur Berücksichtigung der Marktrisiken anwenden. Neu aufgenommen wurden auch die Pflicht zur Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG) sowie eine Übergangsregelung zur LGD-Anpassung im Fall von Veräußerungen in großem Umfang (u.a. muss der kumulierte Betrag der ausgefallenen Risikopositionen mehr als 20% sämtlicher beobachteter Ausfälle der gemeldeten Veräußerungen betragen). Zudem wurde die Anrechnung von Risikopositionen gegenüber KMU angepasst. Der KMU-Faktor soll danach für KMU-Risikopositionen bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR statt bisher 1,5 Mio. EUR gelten. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und größtenteils zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt verbindlich werden.

[EU-Parlament – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen \(P8_TA-PROV\(2019\)0431\) vom 18. April 2019](#)

Im Vergleich zum Verordnungsvorschlag (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2018](#))

wurde u.a. ergänzt, dass Risikopositionen in Form von kurzfristigen Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 100 Tagen und von Derivatekontrakten gegenüber Kreditinstituten, die der Bonitätsstufe 3 zuzuordnen sind, 8% der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts nicht überschreiten dürfen. Die Gesamtrisikoposition gegenüber Kreditinstituten, die der Bonitätsstufe 2 oder 3 zuzuordnen sind, darf 10% nicht überschreiten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/945/2014 zur Festlegung von ITS in Bezug auf relevante angemessen breit gestreute Indizes gemäß der CRR vom 11. April 2019](#)

Das [Verzeichnis](#) der Aktienindizes, deren spezifisches Aktienrisiko nach Art. 344 CRR außer Acht bleiben kann, wenn der betreffende Aktienindex-Terminkontrakt an der Börse gehandelt wird und einen relevanten angemessen breit gestreuten Index darstellt, wurde im Anhang der Durchführungsverordnung [EU/945/2014](#) aktualisiert. Die Durchführungsverordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[Basler Ausschuss – Entwurf einer konsolidierten Fassung des Basler Rahmenwerks \(BCBS 462\) vom 9. April 2019](#)

Konsultiert werden Klarstellungen und Fehlerkorrekturen sowie FAQs zum zeitgleich veröffentlichten Rahmenwerk, das 14 bisher und zukünftig gültige finale Standards des Basler Ausschusses in einem zentralen Rahmenwerk zusammenfasst und modular strukturiert. Die Konsultationsfrist endet am 9. August 2019. Die neuen Regelungen sollen spätestens bis zum 1. Januar 2022 angewendet werden, während die neuen FAQs optional umzusetzen sind. Darüber hinaus wurde in einem separaten Dokument eine detaillierte [Überleitung](#) der geltenden Regelungen zu den einzelnen Modulen veröffentlicht.

[BaFin – Rundschreiben 3/2019 \(BA\) zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR und zur PD-Schätzung, LGD-Schätzung und Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen \(BA 52-FR 1903-2018/0001\) vom 16. April 2019](#)

Das Rundschreiben wurde ohne wesentliche Änderungen (vgl. hierzu auch [FSNews 1/2019](#)) veröffentlicht.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Parlament – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der SRM in Bezug auf Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazitäten von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen \(P8_TA-PROV\(2019\)0371\) vom 16. April 2019](#)

Im Vergleich zum ursprünglichen Kompromissvorschlag (vgl. hierzu [FSNews 3/2019](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finale Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Forderungen \(EBA/GL/2018/06, veröffentlicht am 31. Oktober 2018\) vom 1. April 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 11/2018](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[BaFin – Konsultation 07/2019 - Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT \(KAIT\) \(WA 46-FR 1903-2018/0001\) vom 8. April 2019](#)

Das konsultierte Rundschreiben beinhaltet [Hinweise](#) zur Auslegung von nationalen und europäischen Anforderungen an die technisch-organisatorische Ausstattung von Kapitalverwaltungsgesellschaften. Ziel des Rundschreibens ist es, die IT-Sicherheit im Markt zu erhöhen und das IT-Risikobewusstsein der verantwortlichen Personen bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften zu schärfen. Die Anforderungen der KAIT untergliedern sich in acht Themenbereiche: IT-Strategie, IT-Governance, Informationsrisikomanagement, Informationssicherheitsmanagement, Benutzerberechtigungsmanagement, IT-Projekte und Anwendungsentwicklung, IT-Betrieb (inkl. Datensicherung) sowie Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen. Die in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften ([KAMaRisk](#)) enthaltenden Anforderungen an die IT bleiben unberührt. Daneben werden [Schätzungen](#) des Erfüllungsaufwands nach dem Standardkostenmodell (SKM) veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endete am 6. Mai 2019. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren gesonderten [Beitrag](#) in dieser Ausgabe.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Parlament – Annahme einer Richtlinie zur Änderung u.a. der BRRD \(P8_TA-PROV\(2019\)0372\) vom 16. April 2019](#)

Im Vergleich zum Kompromissvorschlag (vgl. hierzu auch [FSNews 3/2019](#)) haben sich hauptsächlich redaktionelle Änderungen sowie Konkretisierungen von Definitionen ergeben, u.a. von bürgerschaftsähnlichen Verbindlichkeiten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[FSB – Ergebnisse des dritten Peer Review zur Abwicklungsplanung bei Banken vom 29. April 2019](#)

In dem Bericht wird v.a. festgestellt, dass die meisten FSB-Ländern Prozesse in Bezug auf die Abwicklungsplanung eingeführt haben. In einigen Ländern sollten jedoch die Rahmenbedingungen noch umgesetzt werden. Außerdem wurde noch Anpassungsbedarf bei der Anwendung der FSB-Regelungen auf andere als global systemrelevante Institute erkannt.

[BaFin – Konsultation 08/2019 - Entwurf eines Rundschreibens zur Festlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute, bei denen ein Insolvenzverfahren als Abwicklungsstrategie glaubwürdig und durchführbar ist \(AG 3-FR 1903-2019/0001\) vom 18. April 2019](#)

Die BaFin legt Mindestanforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute und Gruppen fest, die nicht die Regelungen des Single Resolution Board (SRB) beachten müssen und bei denen ein Insolvenzverfahren als Abwicklungsstrategie glaubwürdig und durchführbar ist. Die Abwicklungsbehörden haben sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausreichen, um die Herabschreibung oder Umwandlung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Für Institute in Deutschland, deren Bewertung der Abwicklungsfähigkeit das reguläre Insolvenzverfahren erlaubt, sieht die BaFin die Mindestanforderung als sichergestellt an. Voraussetzung ist jedoch dafür, dass die Institute die gesetzlichen Anforderungen, nach denen der Verlustabsorptionsbetrag standardmäßig festgelegt wird, erfüllen. Die Konsultationsfrist endet am 17. Mai 2019.

[BaFin – Konsultation 09/2017 - Entwurf einer Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen \(MaSanV\) \(R-K 3170-2019/0001\) vom 25. April 2019](#)

Ein erster MaSanV-E wurde bereits im August 2017 konsultiert (vgl. [FSNews 6/2017](#)) und jetzt mit einigen, hauptsächlich redaktionellen, Änderungen erneut zur Konsultation gestellt. Die Verordnung soll auf CRR-KI und CRR-Wertpapierfirmen Anwendung finden. Ergänzt wurde u.a. die Definition wesentlicher gruppenangehöriger Unternehmen. Zeitgleich wird ein [Merkblatt](#) zur MaSanV konsultiert. Konkretisiert wurde darin v.a. die Beschreibung zu den im Sanierungsplan zu definierenden quantitativen und qualitativen Indikatoren (z.B. dem der „bedeutenden operativen Verluste“), anhand derer Schwellenwerte festgelegt werden, nach deren Überschreitung gegensteuernde Maßnahmen eingeleitet werden (§§ 7 und 8 MaSanV-E). Die Konsultationsfrist endet am 24. Mai 2019.

[BaFin – Konsultation 10/2019 \(Merkblatt zur externen Bailin-Implementierung\) \(AM 2-K 4100-2018/003\) vom 29. April 2019](#)

Bei der Umsetzung einer Abwicklungsanordnung wird zwischen interner und externer Bail-in Implementierung unterschieden. Im ersten Fall hat das Institut die entsprechenden internen Abwicklungsprozesse zu implementieren. Im zweiten Fall müssen Bail-in-Prozesse auch von den beteiligten Akteuren des Finanzmarktes berücksichtigt werden (externe Bail-in-Implementierung). Vorgestellt werden Regelungen zur externen Implementierung von Bail-in, die neben Begriffsdefinitionen detaillierte Beschreibungen der notwendigen Prozessschritte enthalten. Sie dienen der Konkretisierung der MaBail-in (vgl. auch [FSNews 3/2019](#)). Die Konsultationsfrist endet am 11. Juni 2019.

3. Governance und Compliance

BGBI. – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie EU/2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie vor rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (GeschGehG) vom 18. April 2019

Das Gesetz (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2018](#)) wurde am 25. April 2019 im BGBI. 2019 Teil I Nr. 13 S. 466 ff. veröffentlicht und trat am 26. April 2019 in Kraft.

4. Cyber-Risiken

EU-Rat – Abstimmungsergebnisse vom 9. April 2019

Veröffentlicht werden die Abstimmungsergebnisse zu der Verordnung der ENISA (EU-Agency for Cybersecurity, EU-Behörde für Cybersicherheit); ([2017/0225 \(COD\)](#)) und zum Cybersicherheitsgesetz, die Wahlergebnisse zu der Richtlinie ([2015/0278 \(COD\)](#)) über die Anforderungen an die Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen sowie die Wahlergebnisse zu der Richtlinie zur Bekämpfung von Kriminalität, Betrug und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln ([2017/0226 \(COD\)](#) bzw. [A8-0276/2018](#)).

ESAs – Gemeinsame Empfehlung an die EU-Kommission über die Notwendigkeit legislativer Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen an das Management von IKT-Risiken im Finanzsektor der EU (JC 2019 26) vom 10. April 2019

Auf Basis des [FinTech-Aktionsplans](#) schlagen die europäischen Aufsichtsbehörden EIOPA, EBA und ESMA der EU-Kommission für die Bereiche Banken und Zahlungsdienstleister, (Rück-)Versicherungen sowie Wertpapierfirmen sektorspezifische, legislative Verbesserungen vor. Diese betreffen u.a. neue Regelungen in der CRD IV und der PSD2 zur operationellen Widerstandsfähigkeit als Anforderung an die IKT-Governance. Darüber hinaus werden für bestehende Berichtspflichten über Sicherheitsvorfälle und für einen geeigneten Aufsichtsrahmen zur Überwachung von kritischen Drittanbietern weitere sektorübergreifende Gesetzesvorschläge gemacht. Diese bestehen v.a. aus einem Vorschlag für Berichtspflichten. Hier soll eine einheitliche Taxonomie etabliert werden. Die Vorschläge sollen im Wesentlichen dazu beitragen, die Gesetzesgrundlagen zum IKT-Risikomanagement im Finanzsektor zu vereinheitlichen und zu spezifizieren.

ESAs – Gemeinsame Empfehlung an die EU-Kommission zu Kosten und Nutzen der Entwicklung eines kohärenten Testrahmens für die Cyber-Resilienz von bedeutenden Marktteilnehmern und Infrastrukturen im gesamten EU-Finanzsektor (JC 2019 25) vom 10. April 2019

Auf Basis des [FinTech-Aktionsplans](#) machen EIOPA, EBA und ESMA der EU-Kommission Vorschläge zu Kosten und Nutzen der Entwicklung eines einheitlichen Testrahmenwerks für Cyber-Resilienz. Da verschiedene regulatorische Testrahmen bereits entstanden sind, sind gemäß der ESAs eine Erleichterung, Synchronisierung und Kooperation dieser Testrahmen notwendig, um erhöhte Risiken, Kosten, Dopplungen oder zusätzliche Belastungen für die Finanzmarktteilnehmer und -infrastrukturen im EU-Finanzsektor zu vermeiden. Mit einheitlichen Rahmenwerken für einen Cyber-Resilienztest

soll eine effektive Erbringung von Finanzdienstleistungen in der EU gewährleistet werden. Gleichzeitig soll das Vertrauen der Verbraucher in die Finanzmärkte gestärkt werden. Der einheitliche Testrahmen für Cyber-Resilienz soll in unterschiedlichen Abstufungen Anwendung finden. In welchem Ausmaß dieser angewandt wird, hängt u.a. davon ab, wie der Reifegrad der Cyber-Sicherheit ausgestaltet bzw. wie groß die systemische Bedeutung der spezifischen Sektoren ist. Relevante Stellen sollen innerhalb des Testrahmens diverse Überprüfungen, Bewertungen und Tests durchführen (z.B. die Gap-Analyse), um wirksam Schwachstellen in ihren IKT-Systemen zu identifizieren. Ziel dessen soll sein, dass Robustheit und Wirksamkeit der Informationssicherheitsmaßnahmen bestätigt und sichergestellt werden. Die konkreten Vorschläge der ESAs sehen in einem kurzfristigen Zeitfenster u.a. vor, eine sektorübergreifende Ausgangsbasis für Cyber-Resilienz im Verhältnis zu den Merkmalen und Bedürfnissen der relevanten Stellen zu schaffen. Langfristig sollen dann nach der Vereinbarung des einheitlichen Testrahmens konkrete praktische und politische Umsetzungsfragen behandelt werden. Auf diese Weise können die Widerstandsfähigkeit des gesamten EU-Finanzsektors aufgebaut und dessen Finanzstabilität gestärkt werden.

5. Vergütung

[BGBl. – Zweite Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung vom 25. April 2019](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2019](#)) wurde am 25. April 2019 im BGBl. 2019 Teil I Nr. 13 S. 486 ff. veröffentlicht und trat am 26. April 2019 in Kraft.

6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Single Rulebook zu den der Geschäftsleitung angehörenden Personen \(2018_4286\) vom 26. April 2019](#)

Zur Geschäftsleitung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 CRD IV gehören Personen, die innerhalb eines Organs exekutive Funktionen ausüben und die gegenüber dem Leitungsorgan verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind. Die EBA stellt klar, dass der Begriff „Geschäftsleitung“ sowohl die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 CRD IV) umfasst (siehe hierzu auch [EuGH T-133/16 bis T-136/16](#)) als auch Personen auf einer hierarchischen Ebene unterhalb derjenigen des Leitungsorgans einschließt, soweit diese Personen exekutive Funktionen ausüben und für die tägliche Geschäftsführung des Instituts verantwortlich sind.

III. Kreditvorschriften

[EBA – Finaler Entwurf von Leitlinien zur Offenlegung von notleidenden und nicht zugelassenen Engagements \(EBA/GL/2018/10\) vom 26. April 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 1/2019](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

IV. Geldwäscheprävention

[EU-Parlament – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung u.a. der MiFIR, der Benchmark-Verordnung und der Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung \(COM\(2018\)0646\) vom 1. April 2019](#)

Im Vergleich zum Kompromissvorschlag (vgl. hierzu [FSNews 3/2019](#)) haben sich zahlreiche Ergänzungen im Bereich der Geldwäscheprävention ergeben. Im Wesentlichen zielen diese auf eine kohärente, systematische und wirksame Überwachung und Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsystem der EU ab. So sollen Mechanismen für eine verstärkte Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung eingeführt werden. Dabei soll v.a. die EBA eine führende, koordinierende und überwachende Rolle auf EU-Ebene übernehmen. Daher ist es notwendig, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden aus den Verordnungen [EU/1094/2010](#) und [EU/1095/2010](#) auch auf die EBA zu erweitern, soweit diese sich auf die Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beziehen. Außerdem sollen die zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA ein System für den Informationsaustausch ausarbeiten, welches die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Beteiligungsinhabern, Direktoren und Inhabern von Schlüsselpositionen bei Finanzinstituten überprüft. Außerdem können die zuständigen Behörden Kontakte zu Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, internationalen Organisationen und den Verwaltungen von Drittländern aufbauen und Verwaltungsvereinbarungen treffen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Neuregelungen der BMR-Verordnung und MiFIR sollen hingegen erst ab dem 1. Januar 2022 verbindlich werden. Bis auf einige wenige redaktionelle Ergänzungen wurde der Vorschlag unverändert vom [EU-Parlament](#) am 16. April 2019 angenommen.

[EU-Parlament – Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Regelungen zur Vereinfachung der Verwendung von finanziellen und sonstigen Informationen zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung der Entscheidung des EU-Rates 2000/642/JI \(COM \(2018\) 213\) vom 17. April 2019](#)

Im Vergleich zur Version der EU-Kommission (vgl. [FSNews 5/2018](#)) wurden v.a. die Regelungen zum Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der jeweiligen zentralen Meldestelle sowie zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten weiter konkretisiert. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Verarbeitung sensibler Daten wurden auf personenbezogene Daten beschränkt. Die Mitgliedstaaten haben nach ihrem Inkrafttreten 24 Monate Zeit, die Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

EBA – Single Rulebook: Sind überzogene Kontokorrentkreditlinien, die nach und nach reduziert werden, meldetechnisch als „gestundete Risikopositionen“ einzustufen, auch wenn der Kunde keine Kriterien für den Ausfall erfüllt? (2018_4346) vom 12. April 2019

Überziehungen von Kontokorrentkrediten stellen nach den Erläuterungen zu Anhang V Teil 2 Abs. 5 „Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Krediten nach Produkten“ Nr. 85 a) FINREP Sollsal- den der laufenden Konten dar. Als Stundungsmaßnahmen werden diese erst eingeordnet, wenn ein Schuldner Schwierigkeiten hat, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Solange das Überziehungslimit gemäß den Be- dingungen des Überziehungskreditvertrags vorgenommen, kein spezifischer Refinanzierungsvertrag geschlossen wird und eine (schrittweise) Reduzie- rung der Kontokorrentlinie erfolgt, sind diese Überziehungen nicht als Stun- dungsmaßnahme anzusehen. Sie sind stattdessen als „Auf Anforderung (Kündigung) und kurzfristig (Giro)“ in Anhang III Meldebogen 5.1. „Darle- hen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, und zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte nach Produkt“ Zeile 010 FINREP zu erfassen.

2. Zulassungsverfahren

EU-Parlament – Kompromissvorschlag zur CRD V (COM(2016)0854) vom 17. April 2019

Der Kompromisstext der Eigenkapitalrichtlinie (vgl. FSNews 3/2019) wurde nunmehr ohne wesentliche inhaltliche Änderungen vom EU-Parlament ange- nommen. Die Änderungen der CRD sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentli- chung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten werden da- nach 18 Monate Zeit zur Umsetzung der Neuregelungen in nationales Recht haben.

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstru- mente - MiFID II/MiFIR

EU-Parlament – Entwürfe einer Richtlinie und einer Verordnung über die Be- aufsichtigung von Wertpapierfirmen (2017/0358 und 2017/0359 (COD)) vom 17. April 2019

Die Kompromisstexte für eine Richtlinie und eine Verordnung zur Beaufsich- tigung von Wertpapierfirmen (beide vgl. FSNews 4/2019) wurden nunmehr ohne inhaltliche Änderungen vom EU-Parlament angenommen. Die Richtli- nie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft tre- ten. Die Mitgliedstaaten werden 18 Monate Zeit zur Umsetzung der Rege- lungen der Richtlinie in nationales Recht haben. Nach Ablauf dieser Frist werden die Regelungen der Verordnung spätestens in Kraft treten.

[ESMA – Aufsichtsbriefing zu Angemessenheit und Ausführung von MiFID II \(ESMA35-36-1640\) vom 4. April 2019](#)

Den zuständigen Behörden i.S.d. MiFID II und den Marktteilnehmern werden Hinweise für eine konforme Umsetzung der Angemessenheitsbestimmungen nach MiFID II gegeben. Das Ziel ist es dabei, den Anlegerschutz in Bezug auf nicht-beratende Dienstleistungen zu erhöhen. Art und Weise, wie die Anforderungen zu beachten sind, hängen von der Art der jeweiligen Dienstleistung, der Art des Anlageprodukts und der Besonderheit des Kunden ab. In diesem Zusammenhang werden auch umfassende Fragenkataloge insb. zur Dokumentation der Interaktionen zwischen Kunden und Mitarbeitern, zur Beschaffung kundenseitiger Informationen auch in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität, zur Beurteilung der Angemessenheit sowie Warnungen an Kunden veröffentlicht.

2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Finaler Entwurf von RTS in Bezug auf die Bedingungen, nach denen Instituten die Berechnung von \$K_{IRB}\$ im Einklang mit dem Ansatz für angekaufte Forderungen nach Art. 255 EU/2017/2401 und zur Änderung der CRR gestattet wird \(EBA/CP/2018/10\) vom 8. April 2019](#)

Im Vergleich zum Konsultationsentwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 7/2018](#)) soll nunmehr für die Berechnung der gesonderten Risikobeträge in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung nach Art. 255 Abs. 4 CRR (K_{IRB}) die Genehmigung zur Verwendung eines internen Modells durch die zuständigen Behörden nur erteilt werden, wenn u.a. der Anwendungsbereich des K_{IRB} -spezifischen Ratingsystems nur qualifizierte verbrieftete Forderungen umfasst. Außerdem muss das betreffende Institut die Erlaubnis erhalten haben, den IRB-Ansatz in Bezug auf mindestens ein Ratingsystem innerhalb der Forderungsklasse anzuwenden, sowie bestimmten Anforderungen der CRR an Ratingsysteme genügen. Zudem wurde konkretisiert, dass das Institut, das den K_{IRB} berechnet, den Zusammenhang zwischen der Qualität oder der potenziellen Rückzahlung der verbrieften Forderungen und der finanziellen Lage des Originators, des Verkäufers und des Dienstleisters beurteilen soll. Hierfür können die von der Verordnung betroffenen Institute, die von Originatoren und Sponsoren zur Verfügung gestellten Daten über die Ausfall- und Verlustperformance verwenden, um diese zum Zwecke der Modellentwicklung, der Quantifizierung von Risikoparametern und der Anwendung des internen Modells einzusetzen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in dieser Ausgabe.

3. Vermögensanlagen

[EU-Parlament – Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds \(COM\(2018\) 92 final\) vom 16. April 2019](#)

Im Vergleich zum Kompromisstext (vgl. [FSNews 4/2018](#)) wurden u.a. die Anforderungen an den Inhalt der Anzeigen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Tätigkeit sowie die Regelungen für den Informationsaustausch zwischen involvierten Aufsichtsbehörden ergänzt. Außerdem wird

eine Regelung neu aufgenommen, nach der Vereinbarungen mit Finanzintermediären für Widerrufsfälle in Bezug auf den Vertrieb automatisch geändert oder beendet werden. Hinsichtlich der Prospektanforderungen für AIF werden weitere Informationsverbote definiert und die Voraussetzungen für das Pre-Marketing in der EU durch einen EU-AIFM ergänzt. Des Weiteren wird ein neuer Artikel zur Bewertung der Pass-Regelung nach der AIFM-Richtlinie durch die EU-Kommission eingefügt. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Umsetzungsfrist in nationales Recht beträgt höchstens 24 Monate.

[EU-Parlament – Richtlinienvorschlag über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen, die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und der BRRD \(P8_TA-PROV\(2019\)0432\) vom 18. April 2019](#)

Im Vergleich zum Richtlinienvorschlag (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2018](#)) wurde die Regelung zu anererkennungsfähigen Deckungsaktiva geändert. Schuldverschreibungen sollen als anererkennungsfähig bezeichnet werden, wenn das Kreditinstitut, das gedeckte Schuldverschreibungen begibt, die Anforderungen der CRR erfüllt. Außerdem sollen Deckungsaktiva mit hoher Qualität vorliegen, d.h., dass Zahlungsforderungen durch gestellte Vermögenswerte besichert sein müssen. Damit Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen das Risiko besser einschätzen können, haben die Mitgliedstaaten Vorschriften u.a. über die Risikostreuung im Hinblick auf die Granularität und Konzentration in Bezug auf die Anzahl der Gegenparteien vorzusehen. Weitere Änderungen betreffen die gruppeninternen Strukturen gepoolter gedeckter Schuldverschreibungen. Danach soll u.a. der Deckungspool für extern begebene gedeckte Schuldverschreibungen nur intern begebene gedeckte Schuldverschreibungen enthalten, die von einem einzigen Kreditinstitut innerhalb der Gruppe begeben wurden. Hinsichtlich der gemeinsamen Finanzierung können die Mitgliedstaaten auch bspw. gestatten, dass die Liquiditätsanforderungen des Deckungspools nicht für gedeckte Schuldverschreibungen gelten. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss zur Änderung des Beschlusses EU/2018/2030 zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für Zentralverwahrer des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß der CSDR für einen begrenzten Zeitraum \(EU/2019/545\) vom 3. April 2019](#)

Vor dem Hintergrund des Verhandlungsstandes zum Brexit und der damit verbundenen Fristverlängerung für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU werden die Regelungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Zentralverwahrer ([EU/2018/2030](#)) und zentralen Gegenparteien ([EU/2018/2031](#)) entsprechend angepasst (vgl. hierzu [FSNews 1/2019](#)). Für den Fall, dass der Austritt ohne Abkommen erfolgt, wird für 24 Monate die Gleichwertigkeit der für Zentralverwahrer bzw. für zentrale Gegenparteien geltenden Rechtsrahmen gemäß der CSDR bzw. gemäß EMIR festgestellt. Dies gilt unabhängig von jeder Fristverlängerung. Die Durchführungsbeschlüsse wurden am 4. April 2019 im EU-Amtsblatt

L 95/9 ff. bzw. L 95/11 ff. veröffentlicht und traten am 5. April 2019 in Kraft.

[ESMA – Finaler Entwurf von Leitlinien zu Meldungen von Abwicklungsinternalisierern gemäß Art. 9 der CSDR \(ESMA70-151-1258\) vom 30. April 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2018](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[ESMA – Leitlinien zur Berichterstattung über die internalisierte Abwicklung gemäß Art. 9 CSDR \(ESMA70-151-367\) vom 30. April 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2018](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 30. April 2019.

5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[EU-Parlament – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der MAR und der Prospekt-Verordnung zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten \(COM\(2018\) 331 final\) vom 18. April 2019](#)

Im Vergleich zur Version der EU-Kommission (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurde u.a. die Möglichkeit ergänzt, Emittenten zu verpflichten, ganzheitliche Insiderlisten nach Art. 18 Abs. 1a MAR zu verwenden. Außerdem wurde u.a. die Ausnahme von der Prospektspflicht für bestimmte Dividendenwerte eingeschränkt, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden, sofern Informationen zur Transaktion und zu ihren Auswirkungen auf den Emittenten veröffentlicht werden. Des Weiteren wird Emittenten mit Sitz in der EU u.U. ermöglicht, ihren Abschluss nach den nationalen Rechnungslegungsstandards des Sitzstaates zu erstellen. Darüber hinaus werden u.a. für bestimmte Nicht-KMU Erleichterungen für Kapitalisierungsmaßnahmen unter 200 Mio. € eingefügt. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollen grundsätzlich ab diesem Tag verbindlich werden. Für die Neuregelungen der MAR ist ein Übergangszeitraum von zwölf Monaten vorgesehen.

[SMSG – Peer Review zur Erfassung und Verwendung von Berichten über verdächtige Transaktionen und Aufträge i.R.d. MAR als Informationsquelle i.R.v. Marktmissbrauchsuntersuchungen \(ESMA42-111-4772\) vom 1. April 2019](#)

Das SMSG unterstützt die Überprüfung hinsichtlich der Erfassung und Verwendung von verdächtigen Transaktions- und Auftragsmeldungen („suspicious transaction and order reports“, STORs) nach der MAR. Da sich die STOR-Berichterstattung auf mehrere Interessengruppen bezieht, empfiehlt das SMSG, einen Fragebogen zu entwickeln und an die Interessengruppen zu verteilen, um einen besseren Überblick über die Verwendung der STOR-Berichterstattung zu erhalten. Die Berichtsmethoden sollten vollständig zwischen den zuständigen nationalen Behörden (NCAs, „national competent authorities“) harmonisiert werden, um eine bessere Koordinierung des Prozesses sowohl für die berichtenden Unternehmen als auch für die NCAs zu ermöglichen.

6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2015/2205, EU/2016/592 und EU/2016/1178 zur Verschiebung des Datums für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf bestimmte OTC-Derivatekontrakte EU/2019/667 vom 19. Dezember 2018](#)

Die Clearingpflicht bei bestimmten Kontrakten, die von Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere in der Union ansässig ist, wird frühestens ab dem 21. Dezember 2020 zu beachten sein (vgl. auch [FSNews 1/2019](#)). Die Änderungen wurden am 29. April 2019 im EU-Amtsblatt L 113/1 ff. veröffentlicht und traten am 30. April in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2016/2251 zur Ergänzung der EMIR im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen \(EU/2019/564\) vom 28. März 2019](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2019](#)) wurde am 10. April 2019 im EU-Amtsblatt L 99/3 ff. veröffentlicht und trat am 11. April 2019 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2015/2205, EU/2016/592 und EU/2016/1178 zur Ergänzung der EMIR hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird \(EU/2019/565\) vom 28. März 2019](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2019](#)) wurde am 10. April 2019 im EU-Amtsblatt L 99/6 ff. veröffentlicht und trat am 11. April 2019 in Kraft. Die Regelung findet keine Anwendung, wenn ein Austrittsabkommen in Kraft getreten ist oder wenn beschlossen wurde, die Zweijahresfrist hinsichtlich der Anwendbarkeit der EU-Verträge auf das Vereinigte Königreich über den 31. Dezember 2019 hinaus zu verlängern.

[EU-Parlament – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/1095/2010 und zur Änderung der EMIR in Bezug auf die Verfahren und die in die Zulassung von CCPs eingebundenen Behörden sowie die Anforderungen für die Anerkennung von Drittstaaten-CCPs \(P8_TA-PROV\(2019\)0438 bzw. COM\(2017\)0331\) vom 18. April 2019](#)

Der Verordnungsvorschlag dient der Sicherstellung der Finanzstabilität und Solidität von CCPs mit systemischer Bedeutung für die Finanzmärkte in der EU. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines CCP-Exekutivausschusses innerhalb der ESMA geplant, der als neuer Bestandteil des Aufsichtsmechanismus die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den nationalen Zentralbanken verbessern soll. Daneben soll eine konsequente und einheitliche Beaufsichtigung von CCPs mit Sitz innerhalb und außerhalb der EU sichergestellt werden. Letztere sollen künftig in nicht-systemrelevante CCPs, die unverändert unter die entsprechenden Vorgaben von EMIR fallen, und systemrelevante CCPs (sog. Tier 2-CCPs) unterschieden werden. Für systemrelevante CCPs gelten dann bspw. die regulatorischen Anforderungen einer EU-CCP und besondere Berichtspflichten. Nach

dem neuen Art. 89 Abs. 3a EMIR gelten die Anforderungen an systemrelevante Tier 2 CCPs i.S.d. Art. 25 Abs. 2a bis 2c EMIR erst mit Inkrafttreten der delegierten Verordnung, die die Kriterien für die Systemrelevanz für Tier 2 CCPs festlegt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Parlament – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EMIR in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Berichtspflichten, die Risikominderungstechniken in Bezug auf nicht zentral geclearte OTC-Derivate, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister \(EMIR-Änderungsverordnung\) \(P8_TA-PROV\(2019\)0437 bzw. COM\(2017\)0208\) vom 18. April 2019](#)

Der neue Art. 4a EMIR regelt die Berechnung der Schwellenwerte für die Clearingpflicht von finanziellen Gegenparteien. Eine finanzielle Gegenpartei wird demnach clearingpflichtig, wenn die jährlich aggregierte durchschnittliche Monatsendposition für die vorausgegangenen zwölf Monate die Clearingschwellen überschreitet. Neu ist, dass die Clearingpflicht für alle OTC-Derivatekategorien auch dann ausgelöst wird, wenn die Clearingschwelle nur für eine OTC-Derivatekategorie überschritten wird. Die finanzielle Gegenpartei muss mit dem Clearing vier Monate nach Eintreten der Clearingpflicht beginnen. Die Bedingungen, wonach eine finanzielle Gegenpartei nicht mehr der Clearingpflicht unterliegt, werden in Art. 4a Abs. 2 EMIR geregelt. Danach dürfen die Clearing-Schwellenwerte für die Berechnungen der vorausgegangenen zwölf Monate nicht überschritten sein. Zudem wird Art. 9 Abs. 1 EMIR neu gefasst, wonach Gegenparteien und CCPs sicherzustellen haben, dass die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung von Kontrakten an ein registriertes oder anerkanntes Transaktionsregister gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt für Derivatekontrakte, die vor dem 12. Februar 2014 geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstanden bzw. am oder nach dem 12. Februar 2014 geschlossen wurden. Neu ist die Ausnahme, dass gruppeninterne OTC-Derivatekontrakte nicht der Meldepflicht unterliegen, sofern es sich bei einer der Gegenparteien um mindestens eine nicht-finanzielle Gegenpartei handelt. Die Verordnung soll grundsätzlich am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Für einzelne Regelungen, u.a. zu den Anforderungen an eine CCP sowie zu Meldungen von Gegenparteien und CCPs, wurden Übergangsvorschriften bis zu 24 Monaten festgelegt.

[ESMA – Leitlinien zur Regelung von Interessenkonflikten bei CCPs \(ESMA70-151-1439 DE\) vom 5. April 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 3/2018](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[ESMA – Anerkennungsentscheidungen für drei britische CCPs und eine britische CSD für den Fall eines Brexits ohne Handelsvertrag \(ESMA71-99-1142\) vom 5. April 2019](#)

Mit den Anerkennungsentscheidungen für drei zentrale Gegenparteien (CCPs) und einer zentralen Wertpapierverwahrstelle (CSD) wurde der Verlängerung des EU-Austritts (Art. 50 EUV) Rechnung getragen.

[ESMA – Leitlinien zu Maßnahmen bezüglich der Anti-Prozyklizität von Einschusszahlungen gemäß EMIR für zentrale Gegenparteien \(ESMA70-151-1496 DE\) vom 15. April 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 6/2018](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

7. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESAs – Gemeinschaftlicher Bericht über Risiken und Schwachstellen des EU-Finanzsystems im Frühling 2019 \(JC 2019 15\) vom 2. April 2019](#)

Die EIOPA, EBA und ESMA sehen die Risiken im Zusammenhang mit den Austrittsbedingungen des Brexits, eine Neubewertung von Risikoprämien im Finanzmarkt sowie zunehmende Unsicherheiten hinsichtlich eines ungünstigeren makroökonomischen Umfelds als Schlüsselrisiken für das EU-Finanzsystem an. Die Auswirkungen eines No-Deal-Brexits auf die Finanzdienstleistungsaktivitäten machen eine kontinuierliche Aufmerksamkeit und Vorbereitung des privaten und öffentlichen Sektors erforderlich. In diesem Fall können sowohl die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen als auch die Erfüllung von Rechten und Pflichten aus bereits bestehenden Verträgen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus bestehen in der Folge u.a. Risiken bezüglich Preisanpassungen an den Finanzmärkten sowie eine erhöhte Marktvolatilität mit einem einhergehenden Anstieg der Risikoprämien. Da im Bankensektor zukünftig ein erheblicher Refinanzierungsbedarf besteht, kann sich diese erhöhte Marktvolatilität in Zusammenhang mit steigenden Finanzierungskosten negativ auf die Profitabilität der Banken auswirken. Die ESAs schlagen diesbezüglich vor, dass Finanzinstitute, Finanzmarktteilnehmer und deren Gegenparteien frühzeitig Notfallpläne entwickeln, die einen No-Deal-Brexit inklusive dessen Folgen berücksichtigen. Darüber hinaus sollen Banken Strategien entwickeln, um den künftig höheren Refinanzierungsbedarf zu managen und zu decken. Außerdem sollen die Bedingungen für die Kreditvergabe weiterhin streng bleiben sowie die Kredit- und Zinsrisiken gut überwacht werden. Stresstests sollen nach wie vor eine entscheidende Rolle im Finanzsektor übernehmen. In 2019 sollen zur Prüfung der Fondsliquidität und zu Geldmarkt-Stresstests von der ESMA weitere Leitlinien erlassen werden.

[ESAs – Jahresbericht für 2018 \(JC 2019 19\) vom 9. April 2019](#)

Der Fokus auf Brexit-bezogene Fragen nahm zu. Gleichzeitig wurden Fortschritte bei den Arbeiten in sektorübergreifenden Bereichen wie Verbesserung des Verbraucherschutzes, Überwachung der Finanzinnovation, Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung fortgesetzt. Nahezu zeitgleich veröffentlichte auch die EZB ihren [Jahresbericht](#) für 2018.

8. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Verlängerung der vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften \(CFD\) an Kleinanleger \(EU/2019/679\) vom 17. April 2019](#)

Die Verlängerung der Beschränkung (vgl. [FSNews 7/2018](#)) wurde am 30. April 2019 im EU-Amtsblatt L 114/22 ff. veröffentlicht und gilt bis 30. Juli 2019.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

EU-Parlament - Vorschlag für eine Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor (P8_TA-PROV(2019)0435 bzw. COM(2018)0354) vom 18. April 2019

Im Vergleich zum Kompromissvorschlag (vgl. FSNews 4/2019) haben sich keine Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und mit Ausnahmen 15 Monate später Geltung entfalten.

VIII. Zahlungsverkehr

EBA – Single Rulebook zur Zuständigkeit bei Niederlassungen grenzüberschreitend tätiger Institute (2018_4163) vom 12. April 2019

Eine sog. Fallback-Freistellung der Herkunftsstaatbehörde gilt auch für Niederlassungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Niederlassung die gleiche oder eine andere dedizierte Schnittstelle verwendet wie die Hauptniederlassung.

EBA – Single Rulebook zur Befreiung vom Erfordernis der starken Kundenauthentifizierung bei Kleinbetragszahlungen (2018_4429) vom 26. April 2019

Die Anforderungen an die Kleinbetragsregelung nach Art. 16 EU/2018/389 sind v.a. auf den Kontoinhaber anzuwenden. Für bevollmächtigte Personen, die für den Kontoinhaber handeln, sind die Limite nicht gesondert zu berechnen. Allerdings sind die Limite für jedes Zahlungsinstrument separat zu ermitteln.

BaFin – PSD2/ZAG - Anwendung der „starken Kundenauthentifizierung“ bei Lastschriften im Internet vom 17. April 2019

§ 55 Abs. 1 ZAG tritt am 14. September 2019 in Kraft. Die Regelung verpflichtet Zahlungsdienstleister, eine „starke Kundenauthentifizierung“ durchzuführen, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs beinhaltet.

IX. Versicherungen

EU-Parlament – Legislative Entschließung (erste Lesung) über den Vorschlag einer Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) (P8_TA-PROV(2019)0347) vom 4. April 2019

Mit der PEPP-Verordnung und den darin enthaltenen einheitlichen Vorschriften für die Registrierung, die Herstellung, den Vertrieb und die Beaufsichtigung soll der rechtliche Rahmen für ein europaweites Produkt der privaten Altersvorsorge geschaffen werden. Dadurch entsteht ein langfristiges Sparprodukt, das auf freiwilliger Basis ein Ruhestandseinkommen gewährleistet und begrenzte Möglichkeiten für einen vorzeitigen Ausstieg vorsieht. Ziel des EU-Parlaments ist es, die private Altersvorsorge zu stärken und damit

dem Kapitalmarkt langfristige Mittel zur Verfügung zu stellen. Durch die unionsweite Mitnahmefähigkeit des Produktes soll außerdem die Ausübung des Rechtes erleichtert werden, überall in der Union zu leben und zu arbeiten. Die Verordnung soll 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung \(erste Lesung\) zum Vorschlag einer Änderungsrichtlinie der MiFID II-Richtlinie, der Solvency II-Richtlinie und der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung \(P8_TC1-COD\(2017\)0231\) vom 16. April 2019](#)

Das EU-Parlament hat in erster Lesung seinen Standpunkt zur vorstehenden Änderungsrichtlinie festgelegt. Der versicherungsspezifische Teil der Änderungsrichtlinie mit der Änderung der Solvency II-Rahmenrichtlinie enthält Bestimmungen zum risikoberichtigten Länder-Spread i.R.d. Volatilitätsanpassung. Außerdem sollen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der EIOPA verbessert werden. So soll die EIOPA bei erheblichen grenzüberschreitenden Versicherungstätigkeiten, die eine Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden erfordern, eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten. Den Mitgliedstaaten werden grundsätzlich 18 Monate zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie eingeräumt.

[EIOPA – Konsultation von Ergänzungen und Änderungen der technischen Standards zu den Verordnungen EU/2015/2450 \(aufsichtliches Reporting\) und EU/2015/2452 \(Offenlegung\) \(EIOPA-BoS-19/091, EIOPA-BoS-19/092\) vom 2. April 2019](#)

Der zu konsultierende Entwurf von Änderungen und Ergänzungen der technischen Standards zu den Verordnungen [EU/2015/2450 \(EIOPA-BoS-19/091\)](#) (aufsichtliches Reporting) und [EU/2015/2452 \(EIOPA-BoS-19/092\)](#) (Offenlegung) trägt der jüngsten Entwicklung bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen insbesondere bei Verbriefungen Rechnung. Außerdem werden ein Fehler im Meldebogen S.25.02 korrigiert und die Liste der aktuell förmlich anerkannten Ratingagenturen (ECAIs) beigefügt. Ziel der EIOPA ist es, die Änderungen vor dem 2020 anstehenden Review der Bestimmungen zum aufsichtlichen Reporting und zur Offenlegung auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Den zu konsultierenden Dokumenten ist eine [Auswirkungsanalyse](#) beigefügt. Die avisierten Änderungen können bis zum 14. Mai 2019 kommentiert werden. Nach der Finalisierung der technischen Standards erfolgt noch eine korrespondierende Anpassung der XBRL Taxonomy.

[EIOPA – Start des EbAV-Stresstests 2019 vom 2. April 2019](#)

Zum Start des dritten Stresstests bei Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) hat die EIOPA dessen Spezifikationen veröffentlicht. Dabei wird ein adverses Marktszenario unterstellt, bei dem infolge einer Neubewertung der Risikoprämien die Preise für Vermögenwerte über alle Anlageklassen fallen und ein gleichzeitiger Anstieg der risikolosen Zinssätze erfolgt. Im Rahmen des Stresstests werden erstmalig auch Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) berücksichtigt. Außerdem gehen auch bedingte Zahlungs-

ströme aus Sicherheits- und Anpassungsmechanismen, z.B. durch die Arbeitgeber, die die EbAV finanzieren, in den Stresstest ein. Die Ergebnisse der teilnehmenden EbAV sind bis zum 19. Juni 2019 an die nationalen Aufsichtsbehörden zu übermitteln. Die Ergebnisse des Stresstests und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen sollen dann bis Ende 2019 veröffentlicht werden.

[EIOPA – Empfehlungen aus dem Versicherungsstresstest 2018 an die nationalen Aufsichtsbehörden \(BoS 19/144\) vom 26. April 2019](#)

Ausgehend von den Ergebnissen des Stresstests 2018 hat die EIOPA Empfehlungen an die nationalen Aufsichtsbehörden veröffentlicht. Aufgrund einer größeren Exponierung gegenüber Zinsschocks auf Gruppenebene hat die EIOPA die Notwendigkeit einer verstärkten Gruppenaufsicht identifiziert. Dabei sollten v.a. die Kapital- und Risikomanagementstrategien der betroffenen Gruppen überprüft und bewertet werden. Darüber hinaus gibt die EIOPA Hinweise zur Verbesserung der Effizienz von Stresstests sowie zum Informationsaustausch u.a. mit der EZB im Hinblick auf Unternehmen, die Teil eines Finanzkonglomerats sind. Im weiteren Verlauf des Jahres 2019 wird die EIOPA sich mit ihren Mitgliedern darüber unterhalten, welche Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen wurden.

[EIOPA – Berichte über die Aufsichtsaktivitäten 2018 und die Prioritäten 2019 vom 26. April 2019](#)

Die Aufsichtsaktivitäten der EIOPA werden im Tätigkeitsbericht 2018 aufgeführt. Einmal mehr stand dieses Jahr im Zeichen der Schaffung aufsichtlicher Konvergenz. Neben einem Rahmenwerk für die Bewertung des „conduct risk“ über den Lebenszyklus der Produkte hinweg wurden „opinions“ u.a. zum Brexit und zu versicherungstechnischen Rückstellungen im grenzüberschreitenden Nicht-Lebensversicherungsgeschäft erarbeitet. Auch im Jahr 2019 bestehen die genannten Prioritäten – wenn auch mit anderen Schwerpunkten – fort. So sollen i.R.d. Aufsichtshandbuchs Praktiken zur Aufsicht über die Durchführung des Versicherungsgeschäfts erarbeitet werden. Daneben sollen Analysen zur Konsistenz der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und zur Aufsicht von Run-off Versicherungsunternehmen vorgenommen werden. Zu den weiteren Aktivitäten zählt die Nachschau der Umsetzung bisheriger Empfehlungen von der EIOPA durch die nationalen Aufsichtsbehörden.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zum Zusammenwirken von Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Teilkollektivierung \(VA 26-I 4503-2018/0001\) vom 11. April 2019](#)

Hat ein Lebensversicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse einen kollektiven Teil der RfB eingerichtet, sind die Mechanismen aus [Mindestzuführungsverordnung](#) (MindZV) und [RfB-Verordnung](#) (RfBV) zugleich zu beachten. Die MindZV definiert die Zinsträger, nach denen die anzurechnenden Kapitalerträge dem Alt- und Neubestand bzw. dem kollektiven Teil der RfB zuzuordnen sind, während die RfBV die Zu- und Rückführungen in bzw. aus den kollektiven Teilen der RfB regelt. Die vorliegende Auslegungsentscheidung hat das Ziel, die gleichzeitige Anwendung der MindZV und der RfBV zu harmonisieren. Demnach haben die Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen die Zu- und Rückführungen nach RfBV aus dem

Überschuss des Geschäftsjahres nach Mindestzuführung zur RfB nach der MindZV zu berechnen. Mindestzuführungen, die erst nach einer Rückführung aus dem kollektiven Teil erfolgen, können zu einer dauerhaften Unterbrechung des Mechanismus führen.

[BaFin – Vereinbarung zur aufsichtlichen Zusammenarbeit nach dem Brexit vom 15. April 2019](#)

Die BaFin hat mit der britischen Prudential Regulatory Agency (PRA) eine Vereinbarung abgeschlossen, die sicherstellt, dass bei Versicherungsunternehmen, die im Aufnahmestaat kein Neugeschäft zeichnen, die Rechts- und Finanzaufsicht im Übergangszeitraum von 21 Monaten aufgeteilt wird wie bisher.

[BaFin – Vorlagefristen in Bezug auf die neuen Meldefristen für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge vom 26. April 2019](#)

Für die neuen Meldepflichten der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) an die EIOPA und die EZB wurden von der BaFin die Vorlagefristen bekannt gegeben. Diese betragen für die quartalsweise Meldung beginnend mit dem 3. Quartal 2019 einheitlich zehn Wochen und verkürzen sich bis 2022 jährlich um eine Woche. Die Vorlagefristen für die jährliche Meldung beginnen 2019 mit 24 Wochen für die EIOPA und 20 Wochen für die EZB und verkürzen sich jährlich um zwei Wochen, bis sie jeweils 14 Wochen betragen.

[BMF – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen vom 18. April 2019](#)

Das BMF sieht beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen eine negative Anreizwirkung hoher Abschlussprovisionen, die zu potentiellen Konflikten mit der Pflicht des Vermittlers, eine möglichst ergebnisoffene Beratung durchzuführen, führen kann. Außerdem hat die BaFin festgestellt, dass vermittelnde Kreditinstitute oftmals 50% oder mehr der gezahlten Prämie bei Restschuldversicherungen als Provision erhalten. Für Abschlussprovisionen bei Lebensversicherungsverträgen sieht der Gesetzentwurf deshalb einen Provisionsdeckel vor, der bei Vorliegen gewisser qualitativer Merkmale überschritten werden kann. Außerdem müssen sonstige Vergütungen der Vermittler einem Marktvergleich standhalten. Bei Restschuldversicherungen wird die vom Versicherungsunternehmen gezahlte Provision auf einen bestimmten Prozentsatz der zugesagten Darlehenssumme beschränkt. Umgesetzt werden sollen die Regelungen im Kern durch die Einführung der neuen §§ 50a und 50b VAG.

Finanzaufsicht

Neue Herausforderungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften durch die KAIT

Nachdem im November 2017 die „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) und im Juli 2018 die „Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (VAIT) veröffentlicht wurden, hat die BaFin am 8. April dieses Jahres die „Kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (KAIT) zur Konsultation gestellt. Die Konsultationsfrist läuft noch bis einschließlich 15. Mai 2019.

Mit der Konsultationsfassung formuliert die Aufsicht ihre Erwartungshaltung zu Governance, Prozessen und Systemen in der IT vor dem Hintergrund wachsender Risiken aus der fortschreitenden Digitalisierung, dem starken Trend zur IT-Auslagerung und der unbeständigen Bedrohungslage. Die in den KAMaRisk bereits formulierten IT-Anforderungen haben weiterhin Bestand und werden durch die KAIT weiter konkretisiert.

Wie zuvor schon mit der BAIT und der VAIT soll mit der KAIT ein verbindlicher Rahmen der IT-Aufsicht geschaffen werden. Dabei wird ebenfalls ein umfassender Bogen von der IT-Strategie und -Governance über das Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement hin zu operativen Themenfeldern (Berechtigungen, Anwendungsentwicklung, Betrieb und Auslagerungen) gespannt.

Eine Gegenüberstellung der Konsultationsfassung der KAIT mit der BAIT zeigt, dass die BaFin eine Vergleichbarkeit der Anforderungen herstellen möchte. So ergeben sich bspw. aus der Konsultationsfassung der KAIT Anforderungen an das IT-Risikomanagement, die für Institute bereits in der fünften Novellierung der MaRisk verankert wurden, in der KAMaRisk hingegen noch nicht.

Die Konsultationsfassung der KAIT sieht keine Umsetzungsfristen vor. Die Anforderungen der KAIT betreffen alle KVGen im Sinne des § 17 KAGB, soweit diese über eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 KAGB verfügen. Mit einer Veröffentlichung der finalen Fassung ist Anfang des Sommers zu rechnen. Somit werden bei den kommenden Jahresabschlussprüfungen die KAIT als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der IT heranzuziehen sein.

Bei Fragen auch zu möglichem Handlungsbedarf bei Jahresabschlussprüfungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Christian Haas

Tel: +49 69 75695 6507
chaas@deloitte.de



Nico Hass

Tel: +49 69 75695 6461
nihass@deloitte.de

Zwischenbericht der Technical Expert Group zum geplanten Europäischen Green Bond Standard

Durch die Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens und der Agenda 2030 der UN für eine nachhaltige Entwicklung, haben sich die Regierungen weltweit zur Verfolgung einer nachhaltigen Wirtschaft verpflichtet. Um dieses Vorhaben zu unterstützen, hat die Europäische Kommission im März 2018 ihren Aktionsplan zur Finanzierung eines nachhaltigen (Wirtschafts-) Wachstums (vgl. [FSNews 4/2018](#)) und im Mai 2018 erste Gesetzesvorschläge zur Umsetzung der im Aktionsplan festgelegten Ziele verabschiedet. Zur Ausarbeitung einer hinreichend konkreten Regulierung wurde eine Technical Expert Group (TEG), bestehend aus 35 Mitgliedern aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft sowie öffentlichen Institutionen eingesetzt. Die TEG unterstützt die EU Kommission bei den folgenden Themenkomplexen:

- Einheitliches Klassifizierungssystem („Taxonomie“) für nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten,
- EU Green Bond Standard,
- Referenzwerte zur Verfolgung CO₂-armer Investitionsstrategien und
- Vorschläge zu einem klimabezogenen (nichtfinanziellen) Reporting von Unternehmen.

Am 6. März 2019 hat die TEG einen Zwischenbericht zum derzeitigen Arbeitsstand des geplanten EU Green Bond Standard (EU GBS) vorgelegt. Der Vorschlag der TEG nimmt Bezug auf die ebenfalls noch in der Entwicklung befindliche einheitliche Taxonomie und baut im Übrigen auf der bereits bestehenden Marktpraxis, wie den Green Bond Principles (GBP) der International Capital Markets Association (ICMA) auf. Das Label „EU Green Bond“ darf nach dem derzeitigen Entwurf nur verwendet werden, wenn die im Folgenden beschriebenen vier Kernelemente des EU GBS eingehalten sind:

- Die Erlöse aus der Ausgabe von Green Bonds werden ausschließlich für die (Re-)Finanzierung der im Standard als „Grün“ definierten Projekte verwendet.
- Die Emittenten veröffentlichen ein Rahmenwerk für grüne Anleihen (Green Bond Framework), das die Übereinstimmung der darunter emittierten Green Bonds mit den EU GBS bestätigt und Details zur geplanten Mittelverwendung liefert.
- Sie berichten anhand des Entwurfs beigefügter Musterformulare umfangreich über die im Standard vorgeschriebenen Mindestinhalte.
- Und sie bestellen einen externen Prüfer zur Verifizierung der unter 1.-3. genannten Aspekte.

Mit der Einführung des EU GBS sollen Transparenz, Integrität, Konsistenz und Vergleichbarkeit von Green Bonds gefördert werden, um damit letztlich die Mittelzuflüsse in grüne und nachhaltige Projekte zu erhöhen. Der EU GBS dient dabei zunächst als freiwilliges „Gütesiegel“, welches Emittenten innerhalb wie außerhalb der EU zur Verfügung stehen soll.



Andrea Weber

Tel: +49 211 8772 4769
andweber@deloitte.de

Im vorgelegten Bericht werden neben dem Entwurf des EU GBS zwei Themen gesondert behandelt: die formelle Akkreditierung externer Prüfer und Maßnahmen zur Förderung des europäischen Green Bond Marktes.

Die TEG sieht, wie bestehende Marktstandards auch, die Notwendigkeit für eine externe Verifizierung einzelner Green Bonds oder ganzer Green Bond-Rahmenwerke. Jedoch enthielten z.B. die Guidelines der ICMA weder Details zu den vorzunehmenden Prüfverfahren noch zum Inhalt der daraus resultierenden Prüfberichte. Daher empfiehlt die TEG eine standardisierte Verifizierung für den geplanten EU GBS sowie eine zentrale Akkreditierung und Aufsicht externer Gutachter. Letztere sollte (nach Schaffung der legislativen Grundlage) zentral durch die ESMA erfolgen. Für eine Akkreditierung und Aufsicht durch die ESMA sprechen nach Ansicht der TEG potentielle Synergieeffekte mit den bereits durch die ESMA wahrgenommenen Aufgaben sowie der trotz des stetig wachsenden Green-Bond-Marktes, begrenzten Anzahl der potentiell zu akkreditierenden externen Gutachter. Die TEG wird in enger Kooperation mit der ESMA und der EU-Kommission die weiteren Details zur Aufsicht und Akkreditierung erarbeiten. Eine Aufgabe, die ebenfalls bereits bei der ESMA liegt, ist die zentrale Zulassung der Drittverifizierer für STS-Verbriefungen. Für diese gelten äußerst umfangreiche Offenlegungs- und Unabhängigkeitsanforderungen. Sollte sich die TEG hieran orientieren, besteht die Möglichkeit, dass qualifizierte Unternehmen freiwillig auf eine Akkreditierung verzichten werden.

Ein weiterer Aspekt des Berichts betrifft kurz- und langfristig zu implementierende Maßnahmen zur Förderung EU GBS-konformer Anleihen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen u.a.:

- Offenlegungsanforderungen für institutionelle Investoren
- Zuschüsse der EU zur Neutralisierung der zusätzlichen Kosten für die externe Verifizierung
- Stärkere Einbindung von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, z.B. durch Einbindung von ESG-Faktoren in die Aufsichtspraxis und Bevorzugung von EU GBS-konformen Anleihen beim Kauf grüner Anleihen
- Credit Enhancements für Non-Investment Grade Green Bonds
- Steuererleichterungen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Vorschlag, die EBA möge i.R.d. durch die letzte Änderung der CRR erhaltenen Mandats auch die Schaffung eines Segments für grüne Anleihen erwägen, das von einer bevorzugten aufsichtlichen Behandlung bei der Kapitalunterlegung profitieren würde, ähnlich der begünstigten Behandlung von Covered Bonds oder einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Verbriefungen).

Die finalen Empfehlungen der TEG zur Einführung eines europäischen Green Bond Standard werden für Juni 2019 erwartet.

K_{IRB} für angekaufte Forderungen bei Verbriefungen

Am 8. April 2019 hat die EBA einen finalen Entwurf eines RTS veröffentlicht für die Bedingungen, zu denen Instituten die Berechnung des K_{IRB} im Einklang mit dem Ansatz für angekaufte Forderungen nach Art. 255 Abs. 4 CRR gemäß der CRR-Änderungsverordnung (vgl. [Abschnitt IV](#)) im Zuge der [Verbriefungsverordnung](#) gestattet wird.

Ausgangspunkt ist die neu eingeführte Rangfolge der Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge von Verbriefungspositionen, bei der die Anwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (SEC-IRBA) an erster Stelle steht. Ein Institut darf nur dann auf die Anwendung des Verbriefungs-Standardansatzes (SEC-SA) zurückgreifen, wenn die Anforderungen für den SEC-IRBA nicht erfüllt sind (z.B. bei nicht ausreichenden Informationen über die der Verbriefung zugrundeliegenden Risikopositionen, wie es im Fall angekaufter Forderungen vorkommen kann).

In den vorliegenden RTS wird deshalb ein vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung von K_{IRB} für angekaufte Forderungen vorgeschlagen, so dass der SEC-IRBA von Instituten, die nicht über umfassende Informationen verfügen, dennoch angewendet werden kann.

Die vorliegenden RTS berücksichtigen die besonderen Umstände, unter denen Institute Eigenmittelanforderungen für Verbriefungstransaktionen berechnen, als auch angemessene Anforderungen an die interne Modellierung von Eigenmittelanforderungen. Hierzu wird klargestellt, dass von Instituten, die K_{IRB} gemäß Art. 255 Abs. 4 CRR ermitteln, grundsätzlich neben den europäischen Level 1- und Level 2-Maßnahmen auch die Leitlinien zum IRB-Rahmenwerk anzuwenden sind.

Der finale Bericht definiert den Begriff der qualifizierten verbrieften Forderungen. Demnach ist das vereinfachte Verfahren für angekaufte Forderungen zur Berechnung von K_{IRB} grundsätzlich nur für solche Verbriefungspositionen anzuwenden, bei denen das Institut das zugrundeliegende Portfolio nicht selbst verwaltet oder, falls es das Portfolio selbst verwaltet, nicht bei der ursprünglichen Kreditvertragsbeziehung involviert war und somit nur über eingeschränkte Informationen verfügt.

Zulassungsbedingungen zur Berechnung von K_{IRB}

Damit eine Erlaubnis zur Verwendung des IRB-Ansatzes zur Berechnung von K_{IRB} nach Art. 255 Abs. 4 CRR erteilt wird, müssen fünf Bedingungen erfüllt sein:

- der Anwendungsbereich des K_{IRB}-spezifischen Ratingsystems umfasst ausschließlich qualifizierte verbrieftete Forderungen;
- das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat die Erlaubnis erhalten, den IRB-Ansatz in Bezug auf mindestens ein Ratingsystem innerhalb der Risikoklasse anzuwenden, der die qualifizierten verbrieften Forderungen zugeordnet sind;



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Tanja Schlösser

Tel: +49 211 8772 2169
tschloesser@deloitte.de

- alle Anforderungen an die Verwendung des IRB-Ansatzes aus Teil 3, Titel II, Kapitel 3 der CRR in Bezug auf Ratingsysteme sind – Ausnahmen siehe unten – erfüllt;
- die Anforderungen der Art. 4 bis 11 des vorliegenden RTS sind anstelle der entsprechenden CRR-Regelungen zu angekauften Forderungen erfüllt;
- die Anforderungen der Art. 12 und 13 des vorliegenden RTS in Bezug auf die Verwendung der Daten sind erfüllt.

Für die Berechnung von K_{IRB} unter Verwendung von Ratingsystemen, für die bereits eine Zulassung für die Funktion als Originator von verbrieften Forderungen vorliegt, müssen u.a. folgende Bedingungen erfüllt sein:

- das Ratingsystem wird ausschließlich für die Ermittlung der PD von verbrieften Forderungen des Nicht-Mengengeschäfts verwendet;
- die qualifizierten zum Nicht-Mengengeschäft gehörenden verbrieften Forderungen fallen in den Anwendungsbereich dieses Ratingsystems;
- das Institut, das K_{IRB} berechnet, verwendet die in Art. 6 Abs. 2 des vorliegenden RTS genannten LGD-Werte (siehe unten);
- alle Anforderungen des Teils 3, Titel II, Kapitel 3 der CRR in Bezug auf Ratingsysteme sind erfüllt, mit Ausnahme der in Art. 5 und Art. 10 Abs. 3 des vorliegenden RTS geregelten Anforderungen;
- die Anforderungen der Art. 5 und Art. 10 Abs. 3 des vorliegenden RTS sind anstelle der entsprechenden Regelungen der CRR zu angekauften Forderungen erfüllt;
- die Anforderungen der Art. 12 und 13 des vorliegenden RTS in Bezug auf die Verwendung der Daten sind erfüllt.

Beziehung zwischen den IRB-Regeln für angekaufte Forderungen und dem SEC-IRBA-Rahmenwerk

Anstelle der Anforderungen des Art. 145 CRR zur Erfahrung mit der Verwendung von IRB-Ansätzen genügt es, wenn das Institut für mindestens ein Ratingsystem für die IRB-Risikopositionsklasse, zu der die der Verbriefung zugrundeliegende Risikoposition gehört, die Erlaubnis zur Anwendung des IRBA erhalten hat. Eine dreijährige Anwendungszeit des Ratingsystems wird für vorliegende Zwecke nicht vorausgesetzt.

Bei der Zuordnung von Risikopositionen zu Klassen oder Pools sollen Institute die Kreditvergabestandards des Originators oder, sofern anwendbar, des ursprünglichen Kreditgebers und die Verwaltungsstandards des Forderungsverwalters als Risikotreiber ansehen, sofern sie nicht für verschiedene Originatoren oder, sofern anwendbar, für verschiedene ursprüngliche Kreditgeber und Servicer jeweils getrennte Kalibrierungssegmente verwenden.

Institute können die LGD für qualifizierte verbriefte Forderungen des Mengengeschäfts und für vorrangige Tranchen des Nicht-Mengengeschäfts auf 50% (bzw. für nachrangige Tranchen des Nicht-Mengengeschäfts entsprechend auf 100%) festlegen.

Berechtigung der Verwendung von Retail-Risikoquantifizierungsregeln

Für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gegenüber Unternehmen werden die Anforderungen des Art. 153 Abs. 6 CRR ersetzt. Für Nicht-Retail-Risikopositionen können die Risikoquantifizierungsstandards der Mengengeschäftsforderungen gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 der CRR angewendet werden, wenn die verbriefungsbezogen umformulierten Anforderungen aus Art. 154 Abs. 5 a) bis d) CRR erfüllt sind und es das Institut unverhältnismäßig belasten würde, die Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen gegenüber Unternehmen anzuwenden.

Bei der Neuformulierung der Anforderungen, wann gekaufte Forderungen als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft behandelt werden dürfen, wird Anforderung a) aus Art. 154 Abs. 5 CRR nicht übernommen, so dass bei Verbriefungen auch Forderungen von verbundenen Dritten oder vom Käufer direkt oder indirekt begründete Forderungen angekauft werden dürfen.

Berechnung der risikogewichteten Positionswerte für Kreditrisiken aus Verbriefungspositionen:

- Institute sollen für Risikopositionen des Mengengeschäfts, die den gestellten Anforderungen genügen, zur Berechnung des risikogewichteten Positionswerts auf die Berechnungen des Art. 154 CRR für das Mengengeschäft zurückgreifen.
- Sie sollen für Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen (unabhängig davon, ob sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen und die Risikoquantifizierungsstandards des Mengengeschäfts anwenden dürfen oder nicht) für die Berechnung des risikogewichteten Positionswerts auf die Berechnungen des Art. 153 CRR für Risikopositionen gegenüber Unternehmen zurückgreifen.

Datenanforderungen und Primärdaten

Wenn die den Verbriefungen zugrundeliegenden Risikopositionen und deren Schuldner vor dem Transfer an die Verbriefungszweckgesellschaft nicht Schuldner oder Risikoposition des Instituts waren, müssen die für die Modellentwicklung herangezogenen Daten nicht in Bezug auf die Schuldner- und Risikopositionsstruktur des Instituts gemäß Art. 174 c) CRR, sondern in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung repräsentativ sein.

Die Institute sollen keine internen Daten gemäß Art. 180 Abs. 2 c) erster Satz CRR, sondern Daten, die mit den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen in Verbindung stehen, Portfoliodaten des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers sowie Daten des Forderungsverwalters aus angewandten Inkasso- und Verwertungsrichtlinien als primäre Informationsquellen für die Schätzung der Risikoparameter für Zwecke der Modellentwicklung, der Quantifizierung der Risikoparameter und der Anwendung des internen Modells zur Ermittlung von K_{IRB} als Primärdaten heranziehen. Alternativ können für diese Zwecke auch Näherungswerte verwendet werden, die insbesondere die in Art. 179 Abs. 1 f) CRR beschriebenen Konservatismusanforderungen erfüllen.

Die Kalibrierung der Risikoparameter soll auf der institutsinternen Ausfalldefinition, die für das betreffende interne Modell zur Berechnung von K_{IRB} gemäß Art. 255 Abs. 4 CRR herangezogen wird, basieren. Die Ausfalldefinition von ggf. externen Daten oder Näherungswerten soll in Einklang mit Art. 178 CRR und konsistent mit den institutsintern implementierten Ausfalldefinitionen sein, wobei umfassende Dokumentationen anzufertigen und Abweichungen zu identifizieren sind.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Financial Services – Inspiration Talks

Bringing digital trends to life

Frankfurt, 22. Mai 2019, 8.30–10.30 Uhr

Alte Textilfabrik, Taunusstraße 19, 60329 Frankfurt am Main

Kontakt: [Benjamin Schaefer](#), Tel: +49 30 25468 2700

Intelligent Enterprise – Finance Roadshow

Roadshow zur Digitalisierung der Finanzfunktion

Berlin, 24. Mai 2019, 9.30–16.15 Uhr

Deloitte Greenhouse, Neues Kranzler Eck, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin

Kontakt: [Kai Heinen](#), Tel: +49 211 8772 5022

Themennachmittag Banken

Aufsichtsrecht 2019 – ein Kulturwandel?

München, 20. Mai 2019, 16.00 Uhr

Hannover, 21. Mai 2019, 11.00 Uhr

Düsseldorf, 22. Mai 2019, 16.00 Uhr

Berlin, 27. Mai 2019, 16.00 Uhr

Frankfurt am Main, 4. Juni 2019, 16.00 Uhr

Stuttgart, 5. Juni 2019, 16.00 Uhr

Hamburg, 12. Juni 2019, 16.00 Uhr

Genauere Informationen zum jeweiligen Veranstaltungsort erhalten Sie [hier](#).

Kontakt: [Heike Minnier](#), Tel: +49 89 29036 8228

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



The Future of Compliance 2018

Herausforderungen und Trends im Compliance Management

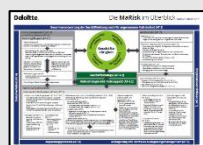


Corporate Governance Forum

Im Fokus: Vertrauensmanagement

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung. Sonstige Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
Schaubild



SREP
Schaubild

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. April 2019

Mai 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.